

## Gegenüberstellung der Satzung

für die 31. ordentliche Hauptversammlung der  
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft  
Studio 44 der Österreichischen Lotterien, Rennweg 44, 1038 Wien  
9. Mai 2018, 14:00 Uhr (Wiener Zeit)



URBAN  
BENCHMARKS.

### G E G E N Ü B E R S T E L L U N G § 4 D E R S A T Z U N G

#### BISHER

##### § 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 718.336.602,72 (Euro siebenhundertachtzehn Millionen dreihundertsechsenddreißigtausend und sechshundertzwei Komma zweiundsiebzig). Es ist in 98.808.336 (achtundneunzig Millionen achthundertacht-tausend und dreihundertsechsenddreißig) Stück Aktien unterteilt.
- (2) Es ist zerlegt in vier Namensaktien und in 98.808.332 (achtundneunzig Millionen achthundertachttausend und dreihundertzweiunddreißig) Inhaberaktien.
- (3) Der Vorstand wird für drei Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital auch in mehreren Tranchen um bis zu Euro 215.500.975,00 (Euro zweihundertfünfzehn Millionen fünfhundert Tausend neunhundert-fünfundsiebzig) durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von bis zu 29.642.500 (neunundzwanzig Millionen sechshundertzweiundvierzig Tausend fünfhundert) Stück auf Inhaber lautende Stammaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

#### NEU

##### § 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 718.336.602,72 (Euro siebenhundertachtzehn Millionen dreihundertsechsenddreißigtausend und sechshundertzwei Komma zweiundsiebzig). Es ist in 98.808.336 (achtundneunzig Millionen achthundertacht-tausend und dreihundertsechsenddreißig) Stück Aktien unterteilt.
- (2) Es ist zerlegt in vier Namensaktien und in 98.808.332 (achtundneunzig Millionen achthundertachttausend und dreihundertzweiunddreißig) Inhaberaktien.
- (3) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu Euro 359.168.301,36 durch Ausgabe von bis zu 49.404.168 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre

ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(4) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 100.006.120 (Euro einhundert Millionen sechstausend und einhundertzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 13.756.000 (dreizehn Millionen siebenhundertsechsfünftausend) Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Mai 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht

(4) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 47.565.458,08 durch Ausgabe von bis zu 6.542.704 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft erhöht (bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 7. Mai 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden

Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabenkurs, Inhalt der Aktienrechte) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabenkurs, Inhalt der Aktienrechte) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 143.667.319,09 durch Ausgabe von bis zu 19.761.667 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 9. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der

Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien  
aus dem bedingten Kapital ergeben, zu  
beschließen.

Wien, 11. April 2018